

Alltagsfreuden

Wo finden unsere Mitarbeitenden mitten im Alltag kleine Freuden?

Beim Velofahren ganz motorlos ein E-Bike überholen.
Sian Affolter

Den Feierabend mit einem spannenden Buch auf dem Balkon verbringen.
Kaja Vogler

Vogelgezwitscher morgens auf dem Weg zur Arbeit.
Raphael Fries

Kräutergarten auf dem Balkon.
Karin Birchler

Ein herrlicher Abendspaziergang mit meinem Hund über die Museggmauer.
Julia Baumeler

Ein Pausenspaziergang am See mit den Bürospännlis.
Neti Tauriello

Oscar Peterson bei einem guten Glas Wein geniessen.
Raetus Cattelan

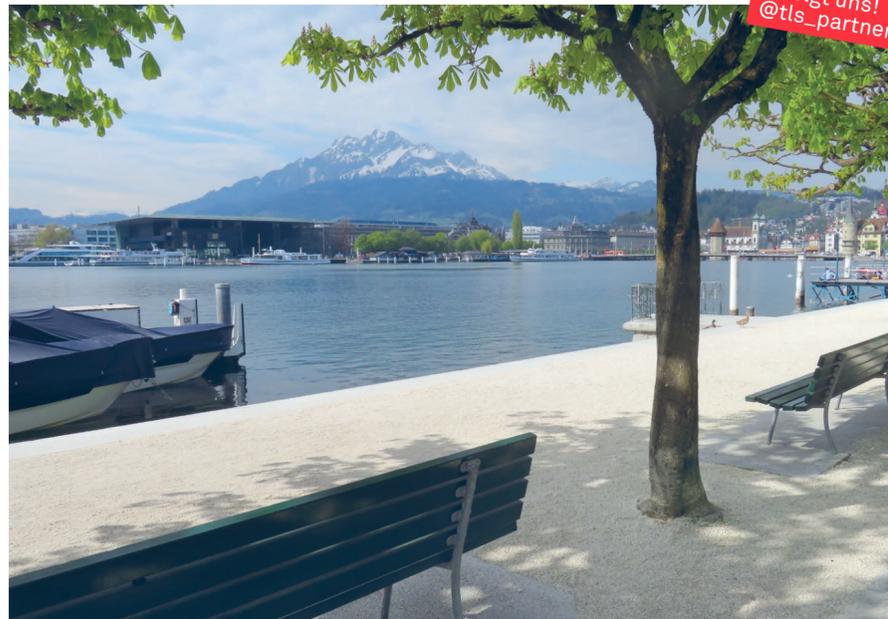
Ein Schoggistängeli aus meiner Schoggischublade.
Daniela Jost

Ein erfrischender Schwamm in der Reuss oder im See.
Lea Grossmann



Pause mit Weitblick

Folgt uns!
@tls_partner



tls_partner Am See lässt es sich gut auf tanken. Sei es bei einem Pausenspaziergang oder beim Zmittag auf einer Bank mit Blick auf den Pilatus.

#tls #Pause #Vierwaldstättersee #Luzern

Aus unseren Fachgruppen

Weil mehr Köpfe mehr wissen, tauschen wir uns innerhalb von spezialisierten Fachgruppen regelmässig aus, um unsere Klienten noch besser beraten zu können. In dieser Rubrik finden Sie interessante Hinweise oder praktische Tipps aus den Fachgruppen:

Fachgruppe Arbeitsrecht

Kanzlist: Homeoffice

Die Covid-Pandemie hat dem Arbeiten im Homeoffice einen grossen Schub verliehen. Im zweiten Lockdown hat der Bundesrat die Homeoffice-Arbeit für obligatorisch erklärt, soweit die Arbeit von zu Hause aus erledigt werden kann. Es ist absehbar, dass Homeoffice auch ohne Pandemie häufiger eingesetzt oder von Arbeitnehmenden gewünscht wird. Wir empfehlen, die zentralen Themen arbeitsrechtlich zu prüfen und zu regeln: Bestimmung des Arbeitsortes, Beschaffung und Einsatz von Arbeitsgeräten, Spesen, Homeoffice-Entsündigung, Arbeitszeiterfassung und -kontrolle, Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot, Ansprechzeiten und Erreichbarkeiten, Überwachung, Haftung sowie IT-Sicherheit. Der gesetzliche Rahmen ist einzuhalten, gleichzeitig soll er für individuelle Lösungen genutzt werden.

Fachgruppe Baurecht

Bauvorhaben und Dienstbarkeiten

In Baubewilligungsverfahren stellen sich oft Fragen bezüglich privatrechtlicher Dienstbarkeiten wie z.B. Höhenbeschränkungen oder Wegrechte. Solche können einem Bauvorhaben im Weg stehen. Widerspricht ein Bauvorhaben einer Dienstbarkeit, kann der Dienstbarkeitsberechtigte Einsprache erheben. Die Baubewilligungsbehörde darf über den Inhalt der Dienstbarkeit entscheiden, wenn dieser leicht feststellbar ist und die Auslegung des Dienstbarkeitsvertrags ein unzweifelhaftes Resultat ergibt. Setzt die Beurteilung der Dienstbarkeit aber umfangreiche Beweissmassnahmen voraus, ist das Zivilgericht formell zuständig. Diesfalls verweist die Baubewilligungsbehörde den Einsprecher ans Zivilgericht; er muss die Rechte aus seiner Dienstbarkeit dann im Zivilprozess durchsetzen.

Fachgruppe Familienrecht

Einheitliche Berechnung von Unterhaltsbeiträgen

Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass sowohl der Barunterhalt für Kinder als auch der naheheilige Ehegattenunterhalt schweizweit nach der zweistufigen Methode zu berechnen ist. Dabei wird im ersten Schritt das gesamte Familieneinkommen dem Bedarf der Familienmitglieder gegenübergestellt. Im zweiten Schritt wird ein allfälliger Überschuss nach einem bestimmten Schlüssel auf alle Familienmitglieder verteilt. Bei der Berechnung des jeweiligen Bedarfs sind nur spezifische Positionen zu berücksichtigen wie beispielsweise der Grundbetrag, ein Wohnkostenanteil und die Krankenkassenprämien. Ausgaben für Reisen, Hobbys und Freizeit werden nicht (mehr) separat erfasst, sondern sind aus einem allfälligen Überschussanteil zu finanzieren.

Fachgruppe Erbrecht

Änderungen bei den Ergänzungsleistungen

Auf 1. Januar 2021 sind Änderungen im Gesetz über die Ergänzungsleistungen in Kraft getreten. In erbrechtlicher Hinsicht interessieren vor allem zwei Neuerungen: Erstens erhält nur noch Ergänzungsleistungen, wer weniger als CHF 100'000.– (Ehegatten CHF 200'000.–) Vermögen hat. Dabei wird neu der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften nicht mehr berücksichtigt. Weiterhin hinzugerechnet wird das Vermögen, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn einem Kind ein Erbvorbezug oder eine Schenkung (z.B. durch Übertragung des Hauses) gewährt wurde. Zweitens gilt neu eine Rückerstattungspflicht für Erben. Nach dem Tod eines Bezügers müssen die Erben die in den letzten 10 Jahren bezogenen Ergänzungsleistungen zurückerstatten, sofern der Nachlass CHF 40'000.– übersteigt.

Fachgruppe Vertrags- und Zivilprozessrecht

Risikotransferklauseln von Banken

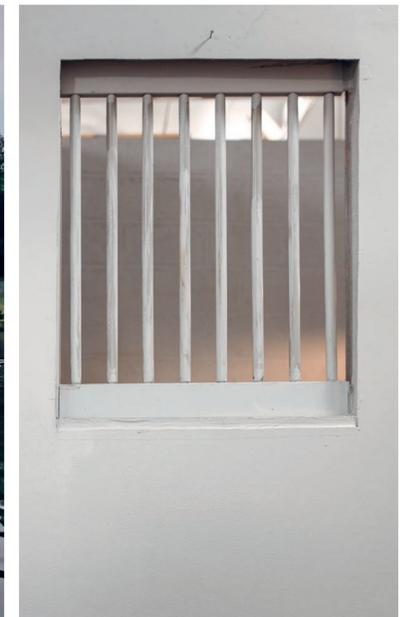
Führt eine Bank Zahlungsaufträge eines Bankkunden aus, die jedoch von Kriminellen gefälscht wurden, trägt grundsätzlich die Bank dieses Risiko. Jedoch enthalten AGB von Banken oft Risikotransferklauseln, wonach der Kunde das Risiko eines nicht entdeckten gefälschten Auftrags trägt. Risikotransferklausel sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, obwohl dies zu einer Schadensabwälzung von der Bank auf den Kunden und einer Zufallshaftung des Kunden führt. Die Risikotransferklausel ist jedoch dann nicht anwendbar, wenn die Bank bei der Ausführung des gefälschten Zahlungsauftrags absichtlich oder grobfahrlässig handelt. Die Bank muss bei der Überprüfung aber keine ausserordentlichen Massnahmen treffen, die mit einer raschen Erledigung der Aufträge nicht zu vereinbaren wären.

Fachgruppe Strafrecht

Strafbestimmungen zu Covid-19-Verordnungen

In den vom Bundesrat erlassenen Verordnungen über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnungen) wurden auch Strafbestimmungen geschaffen. Einige Betroffene haben ihre Strafen vor Gericht angefochten. Die ersten Gerichtsentscheide wurden inzwischen gefällt. Es kam auch zu Freisprüchen. Diese wurden u.a. damit begründet, dem Bundesrat habe die rechtliche Grundlage gefehlt, um gewisse Strafbestimmungen zu erlassen. Überdies seien die Bestimmungen teilweise nicht genügend bestimmt gewesen und hätten deshalb gegen das Bestimmtheitsgebot verstossen. Es lohnt sich also, genau hinzuschauen, wenn man gestützt auf die Covid-19-Verordnungen bestraft wird, auch wenn gewisse formale Mängel inzwischen beseitigt worden sind.

Der Kanzlist



Fachthema: Neues Schweizer Datenschutzgesetz

Datenschutz ist allgegenwärtig – er begleitet uns sowohl privat als auch geschäftlich. Lesen Sie, welche Vorschriften mit dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz gelten und welche Auswirkungen dieses für Unternehmen und Privatpersonen hat.



Tschümperlin
Lötcher
Schwarz

info@tls-partner.ch
www.tls-partner.ch

Luzern
Löwenstrasse 3
6000 Luzern 6
Tel. + 41 41 419 30 30

Emmenbrücke
Gerliswilstrasse 4
6021 Emmenbrücke
Tel. + 41 41 260 59 59

Sursee
Bahnhofstrasse 2
6210 Sursee
Tel. + 41 41 921 33 33

Hinter den Kulissen

Kanzleigeplüster, Alltagsfreuden und Instagram: Schauen Sie hinter die Kulissen und erfahren Sie Interessantes und Neues aus und über unsere Kanzlei.

nach-gedacht

Im Kanton St. Gallen wurden 100 % der Haftanträge an ein Zwangsmassnahmengericht durchgewunken. Auf geht's zum darüber Nach-denken!

Neues Schweizer Datenschutzgesetz



Ob privat oder geschäftlich – Datenschutz ist omnipräsent. Sei es bei der Benutzung von sozialen Medien oder beim Umgang mit Kundendaten und Daten von Mitarbeitenden im Unternehmen. Was einst als nebensächlich galt, ist nun dringend zu beachten.

Ab wann gilt das neue Schweizer Datenschutzgesetz?

Das Schweizer Parlament hat am 25. September 2020 das neue Schweizer Datenschutzgesetz verabschiedet. Dieses wird voraussichtlich 2022 in Kraft treten. Die Datenschutzvorschriften sind ab dann verbindlich.

Welche Vorschriften gelten neu beim Datenschutz?

Das Datenschutzgesetz regelt jegliches Bearbeiten von Personendaten. Personendaten sind Daten, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Unter das Bearbeiten fällt beispielsweise das Sammeln, Speichern und Löschen von Personendaten.

Beispiel

Wenn ich auf der Internetseite eines Unternehmens eine Bestellung tätige, so sammelt und speichert das Unternehmen meine Personendaten. Diese werden in einer Datenbank beim Unternehmen erfasst. Das Unternehmen benötigt meine Personendaten, um den Bestellvorgang abzuwickeln, mir die bestellte Ware und die Rechnung zu versenden sowie um zu kontrollieren, ob ich diese bezahlt habe. Nach einiger Zeit hat das Unternehmen meine Personendaten aus der Datenbank zu löschen, wenn diese nicht mehr benötigt werden. All diese Vorgänge sind datenschutzrechtlich relevant.

Mit dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz erfolgt eine gewisse Angleichung an die Datenschutzgesetzgebung in der EU, die sogenannte EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung). Zudem wird durch das neue Gesetz der Schutz der Personendaten gestärkt. Die einzelne betroffene Person erhält mehr Rechte. Dies geht mit erhöhten Pflichten der Unternehmen und Behörden im Bereich des Datenschutzes einher.

Welche wichtigen Neuerungen gelten für Privatpersonen?

1) **Information:** Die betroffenen Personen müssen, wenn sie ihre Personendaten angeben, genau informiert werden, wie diese in der Folge

von wem und für was bearbeitet werden. Somit hat jede Person Kenntnis, was mit ihren Personendaten geschieht und kann sich demzufolge auch gegen eine unberechtigte Bearbeitung wehren.

2) **Auskunft:** Jede Person kann bei Unternehmen oder Behörden jederzeit Auskunft verlangen, welche Personendaten über sie bearbeitet werden. Dieses Auskunftsrecht wird nun detailliert und konkret geregelt.

3) **Anzeige:** Wenn betroffene Personen merken, dass eine Datenschutzverletzung in Bezug auf ihre Daten vorliegt, können sie beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) eine Anzeige einreichen. Dieser kann danach eine Untersuchung eröffnen und informiert über das Ergebnis.

Welche wichtigen Neuerungen gelten für Unternehmen?

1) **Information:** Unternehmen müssen beim Sammeln von Personendaten mehr Informationen angeben als bisher. Sie haben die betroffenen Personen genau zu informieren, für was sie welche Personendaten gebrauchen. Dies kann beispielsweise in Datenschutzerklärungen auf der Website erfolgen.

2) **Verzeichnis:** Die Unternehmen haben ein Verzeichnis aller Datenbearbeitungen, die sie vornehmen, zu führen. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden. Trotzdem ist es empfehlenswert und sinnvoll, ein solches Verzeichnis zu führen, um einen Überblick zu erlangen, wo welche Daten bearbeitet werden.

3) **Meldung Datenschutzvorfälle:** Falls sich ein Datenschutzvorfall, d.h. eine Verletzung der Datensicherheit, ereignet, muss das Unternehmen dies dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) so rasch als möglich melden. Unter Umständen muss das Unternehmen dies auch der betroffenen

Person melden. Wenn beispielsweise bei einem Cyberangriff auf ein Unternehmen dessen ganze Kundendatenbank kopiert und abgezogen wird, dann liegt eine Verletzung der Datensicherheit vor, die gemeldet werden muss. Es ist noch unklar, welche Ereignisse als meldepflichtige Datenschutzvorfälle gelten.

Checkliste: Nächste Schritte im Datenschutz für Unternehmen

- Überblick verschaffen, wo welche Personendaten bearbeitet werden.
- Innerhalb des Unternehmens definieren, wer für den Datenschutz verantwortlich ist.
- Datenschutzerklärungen erstellen oder überarbeiten.
- Risiken bei den einzelnen Datenbearbeitungen evaluieren.
- Durch IT-Massnahmen eine angemessene Datensicherheit herstellen.
- In Verträgen mit Dienstleistern Datenschutzklauseln integrieren.

Was passiert, wenn die neuen Datenschutzvorschriften nicht eingehalten werden?

Das neue Schweizer Datenschutzgesetz sieht vor, dass eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen mit einer Busse von bis zu CHF 250'000.– bestraft werden kann. Im

Gegensatz zum EU-Raum, in dem die EU-Datenschutzgrundverordnung gilt, ist dies eine vergleichsweise geringe Strafe. Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung können Bussen gegen Unternehmen von bis zu EUR 20 Mio. oder 4 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden. Die höchste bisher im EU-Raum verhängte Busse betrug EUR 50 Mio. gegen Google LLC im Zusammenhang mit Google-Konten und Android.

Ausblick

Alltäglich sind wir mit Datenschutzfragen konfrontiert. Sei es bei der Aufforderung, den neuen WhatsApp-Datenschutzbestimmungen zuzustimmen oder bei der Aufforderung, unsere Cookie-Präferenzen beim Aufrufen einer Internetseite mitzuteilen. Dabei wird ein gewisses Mindestmass an Datenschutz durch die staatlichen Bestimmungen vorgegeben. Aber auch in den Augen der Konsumenten wird der Datenschutz immer wichtiger. Deshalb ist davon auszugehen, dass Unternehmen in Zukunft eine bessere Verkaufsposition haben werden, wenn sie mit tatsächlich erhöhtem Datenschutz- und Datensicherheits-Niveau werben können.

Manuela Rogger

02 – Hinter den Kulissen – Kanzleigeplüster

Kanzleigeplüster



Raphael Fries

Per Dezember 2020 ist Rechtsanwalt Raphael Fries in unsere Anwaltskanzlei eingetreten. Er hat in Zürich studiert und nach Ausbildungen beim Bezirksgericht Zürich, bei der Staatsanwaltschaft Luzern und bei einer der grossen Zürcher Anwaltskanzleien das Anwaltspatent in Luzern erworben.



Lorena Sossai

Bereits seit November 2020 verstärkt uns Lorena Sossai als Büromanagerin. Nach ihrem juristischen Studium war sie mehr als 10 Jahre als Leiterin Events und Administration tätig. Ihre Aufgabenschwerpunkte in der Kanzlei sind Organisations-, Führungs-, Projekt- und Prozessaufgaben.



Manuela Häfliger

Rechtsanwältin Manuela Häfliger hat im November 2020 die Notariatsprüfung bestanden. Wir gratulieren ihr herzlich und freuen uns, dass sie seither bei uns neben ihrem Engagement als Anwältin auch als Notarin tätig ist.



Manuela Rogger

Rechtsanwältin Manuela Rogger ist seit Januar 2021 bei uns tätig. Sie hat in Bern studiert und ihr Anwaltspatent in Luzern erworben. Bis zum Wechsel in unsere Kanzlei war Manuela Rogger als Rechtsanwältin bei einem grossen Wirtschaftsprüfungunternehmen tätig.

100% gutgeheissener Haftanträge ...

Am Anfang vieler Strafverfahren steht eine Verhaftung mit nicht selten mehrmonatiger Untersuchungshaft. Für den Betroffenen ändert sich mit der Untersuchungshaft sein Leben vom einen auf den anderen Tag komplett: keinen Kontakt zur Aussenwelt, 23 Stunden am Tag in einer Gefängniszelle und je nach dem sind auch keine Telefonanrufe oder Besuche möglich. Und dies auf unbestimmte Zeit. Die Untersuchungshaft hat oft gravierende Konsequenzen für die Betroffenen: Jobverlust, Beziehungsaus, Misstrauen und oft auch eine gewisse Vorverurteilung – zumindest durch die Öffentlichkeit. Die weitreichenden – vor allem auch nichtstrafrechtlichen – Konsequenzen der Anordnung von Untersuchungshaft zeigen sich auch immer wieder in medien-trächtigen Fällen. Die Anordnung der Untersuchungshaft als äusserst einschneidender Eingriff in die Freiheitsrechte sollte deshalb mit grösster Sorgfalt gehandhabt werden.

Das System und die Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft steht nun aber schon länger in der Kritik. Durch eine kürzlich publizierte Studie der Universität St. Gallen hat diese Kritik neuen Wind bekommen: Sämtliche untersuchten 113 Haftanträge an ein Zwangsmassnahmengericht im Kanton St. Gallen wurden gutgeheissen. Eine 100-prozentige Quote bei der Anordnung von Untersuchungshaft: Darüber nach-zudenken ist daher durchaus angezeigt! Wann wird Untersuchungshaft angeordnet? Voraussetzung für die Anordnung von Untersuchungshaft sind einerseits ein dringender Tatverdacht und andererseits die Befürchtung, dass die beschuldigte Person entweder flieht (sog. Fluchtgefahr), schwere Straftaten wiederholt begeht (sog. Wiederholungsgefahr) oder die einzuvernehmenden Personen beeinflusst bzw. auf Beweismittel einwirkt (sog. Verdunkelungsgefahr). Es braucht dabei bloss einen «Verdacht». In diesem Verfahrensstadium gilt die Unschuldsvermutung, da der Beschuldigte noch keiner Straftat gerichtlich überführt

wurde. Es kommt also eine der schwerwiegendsten Massnahmen – die Untersuchungshaft – bei einer (noch) unschuldigen Person zur Anwendung. Entsprechend wichtig ist das Verfahren der Anordnung von Untersuchungshaft.

Wie wird Untersuchungshaft angeordnet? Wie eingangs erläutert, steht die Anordnung von Untersuchungshaft oft am Anfang eines Verfahrens. Es ist die Staatsanwaltschaft, welche die Verfahrensleitung innehat und auch am besten über den Fall Bescheid weiss. Sie kann die Untersuchungshaft aber nur beantragen, nicht aber selbst anordnen. Der Gesetzgeber hat als «Überprüfungsinstanz» sogenannte Zwangsmassnahmengerichte vorgesehen, welche überprüfen sollen, ob die Anordnung von Untersuchungshaft recht- und verhältnismässig ist. Dies hört sich rechtsstaatlich einwandfrei an. Ist es das aber auch in der Praxis?

Dahinter ist ein grosses Fragezeichen zu setzen, zumindest wenn man sich die Zahlen der obgenannten Studie vergegenwärtigt. Was könnte das «Problem» sein? Kritisiert wird insbesondere das System: Jede Instanz vertraut der anderen und fühlt sich selbst nicht verantwortlich. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft stellt sie ja lediglich einen Antrag, der noch überprüft wird. Ob die Anordnung dann rechtmässig sei, ist Sache des Zwangsmassnahmengerichts. Das Zwangsmassnahmengericht wiederum könnte versucht sein, sich auf die Fall- und Aktenkenntnis der Staatsanwaltschaft zu verlassen, und davon ausgehen, dass die Staatsanwaltschaft den Haftantrag nur in gut geprüften Fällen stellt. Dies hätte dann zur Folge, dass keine der Instanzen den Fall in all seinen Aspekten prüft. Ob das derzeitige System richtig ist, muss daher durch die Forschung und den Gesetzgeber weiter überprüft werden!

Raphael Fries

Für maximale Datensicherheit.

